nicht ermittelt worden, auf, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieser Publication, d. i. spätestens bis zum 31. Juli 1862 und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit Beibringung der Beweise ihres Erbrechts, zur Empfangnahme des erwähnten Vermögensnachlasses bei diesem Hofgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende und namentlich auch die angebliche Nichte defuncti, Namens Alexandra Martinsohn, präcludirt und die obangezeigten Nachlaßgelder wem gehörig zugesprochen und extradirt werden sollen.

Riga-Schloß, den 30. Januar 1862.

Nr. 314. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Oberdirectionsraths H. v. Hagemeister kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachbezeichneter, angeblich dem Herrn Supplicanten gehöriger, jedoch abhanden gekommener funfzehn Pfandbriefe und zwar:

1) sub Nrs. $\frac{12232}{8}$, $\frac{12238}{14}$, $\frac{12241}{17}$, $\frac{12242}{18}$, $\frac{12246}{22}$, $\frac{12247}{23}$, $\frac{12248}{24}$, $\frac{12249}{25}$, $\frac{12250}{26}$, $\frac{12272}{48}$, $\frac{12273}{49}$ und $\frac{12274}{50}$, jeder groß 500 Rbl. S. und auf das Gut Alt-Drostenhof am 22. April 1854 ingrossirt;

2) sub Nr. $\frac{3898}{48}$, groß 100 Rbl. S. und auf das Gut Beyenhof mit Babetzky am 18. April 1817 ingrossirt;

3) sub Nr. $\frac{2782}{53}$, groß 100 Rbl. S. und auf das Gut Lindenberg am 10. August 1828 ingrossirt;

4) sub Nr. $\frac{8631}{86}$, groß 100 Rbl. S. und auf das Gut Dahlen am 15. Mai 1828 ingrossirt;

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der obspecificirten funfzehn Pfandbriefe machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 30. Juli d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben specificirten funfzehn Pfandbriefe für nicht mehr giltig erklärt und zur Erlangung neuer Pfandbriefe in Stelle der obbezeichneten das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 249. 2

Riga-Schloß, am 29. Januar 1862.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Franz von Villebois kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk am 21. October a. pr. abgeschlossenen und am 8. December a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 135,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut Arrol sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der Hoflage Awenell und der Bauergesinde Waeda Rein, Ayaste Maddes, Pastago Ewert, Pirikesse, Wetzli Peter, Perdo Tots, Ayaste Rein, Patsma, Tschorro Jaan und Tschorro Tomas, welche in einem Landeswerthe von 223 Thl. 43 Gr. oder $2^{6}/_{20}$ Haken von dem Gute Arrol ab- und dem Gute Palloper zuzutheilen sind, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem gedachten Gute Arrol mit Einschluß der obbezeichneten zum Gute Palloper zuzutheilenden Ländereien ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. bis spätestens zum 15. März 1863 mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Arrol sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der obbezeichneten zum Gute Palloper zuzutheilenden Ländereien im Landeswerthe von 223 Thl. 43 Gr. oder $2^{6}/_{20}$ Haken, dem Franz v. Villebois zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angehe, sich zu richten hat. Nr. 220. 2

Riga-Schloß, den 29. Januar 1862.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths und Ritters Ludwig von Güldenstubbe und dessen Ehegattin Emilie geb. von Poll, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachstehender, auf den Supplicanten gehörigen, im Arensburgschen Kreise belegenen Gütern Carmel oder Carmelshof und Wexholm mit Turga annoch lastender, nach Anzeige Supplicantis bereits längst berichtigter Schuldposten und der darauf bezüglichen Documente, als:

1) hinsichtlich der zufolge des zwischen den Erben des weiland Herrn Landraths Peter Ludwig von Güldenstubbe und dessen Ehegattin Dorothea von Güldenstubbe geb. von Eckesparre über die im Arensburgschen Kreise belegenen Güter Carmel oder Carmelshof und Kandel am 1. März 1839 abgeschlossenen und am 12. November 1841 corroborirten Erbtheilungs-Transacts auf den Gütern Carmel oder Carmelshof und Kanlaßdel lastenden, nicht weiter specificirten Nachschulden von 7877 Rbl. Slb. und 24,643 Rbl. B.-Ass.;

2) hinsichtlich der, zufolge des zwischen den Erben des weiland Lorenz von Poll über das im Arensburgschen Kreise belegene Gut Wexholm am 28. Februar 1793 abgeschlossenen und am 19. August 1840 corroborirten Erbtheilungstransacts auf dem Gute Wexholm haftenden beim Oeselschen Landwaisengerichte specificirten Schulden im Betrage von 14,500 Rbl. S.;

3) hinsichtlich des, zufolge des zwischen dem Herrn Major Johann Christopher von Nolken, als Verkäufer und dem Herrn Major Reinhold Gustav von Poll, als Käufer, über das im Arensburgschen Kreise belegene Gut Turja am 15. März 1794 abgeschlossenen und am 1. Mai 1794 corroborirten Kaufcontracts, gegen eine separat auszustellende Obligation à 5% auf zehn Jahre einstehend verbliebenen Kaufschillings von 5000 Rbl. S. und

4) hinsichtlich der Forderung des Assessors Thomas Dellingshausen von 786 Rbl. S. zufolge der am 30. März 1770 auf das gedachte Gut Turja stattgehabten Ingrossation — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der oben sub 1, 2, 3 und 4 specificirten Schuldposten und der über dieselben etwa vorhandenen Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 30. Juli d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben sub 1—4 incl. specificirten Schuldposten nebst den über dieselben etwa vorhandenen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und wo gehörig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Januar 1862.

Nr. 278. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Kreisdeputirte von Knorring als Bevollmächtigter der Livländischen Ritterschaft Namens derselben, nachdem besagte Ritterschaft zufolge des am 31. December 1861 abgeschlossenen und am 4. Januar 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 67 und 68 belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien von den Intestaterben weiland Flott-Capitainlieutenants Hermann von Hüne für die Summe von 14,000 Rbl. S. acquirirt, zur größeren Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und und also spätestens am 13. März 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils der Livländischen Ritterschaft nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 30. Januar 1862.

Nr. 154. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der dimitt.

Walksche Stadtälteste Friedrich Wilhelm Berg mit Hinterlassung eines Testaments, dessen öffentliche Verlesung bereits am 12. d. M stattgefunden, verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft den im Testament eingesetzten Erben und namentlich dessen allhier an der Gartenstraße belegenes, auf ehemaligem Wichmannshofschen Grunde erbautes Wohnhaus sammt Appertinentien der Schwestertochter defuncti Natalie Sewigh, abgeschiedene Heine und laut deren Vereinbarung wieder dem Organisten Magnus Burchard Wirk für 1050 Silber-Rubel zugesprochen werden soll und werden Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder in Sonderheit auch gegen das errichtete Testament und namentlich die vorgedachte Besitzübertragung des Wohnhauses zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 15. März 1863 bei dieser Behörde anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, das Testament für rechtskräftig erkannt und der Nachlaß den eingesetzten Erben zugesprochen und namentlich das vorerwähnte Wohnhaus der Natalie Sewigh abgeschiedene Heine und von dieser wieder dem Organisten Magnus Burchard Wirk zugeschrieben werden soll, weitere Forderungen und Ansprüche aber nicht berücksichtigt werden können.

Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Zahlungen oder Schulden verhaftet gewesen sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben und namentlich auch durch Obligationen verpflichtet waren, die hiermit gleichzeitig gekündigt werden, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten innerhalb der präfigirten Frist Richtigkeit zu treffen und das etwa in Händen Habende einzuliefern, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 132. 3

Walk-Rathhaus, am 30. Januar 1862.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: daß der in den Gemeindeverband des Gutes Kemmershof eingetretene Willum Garsell unter Beibringung des mit dem Erbbesitzer des im Wendenschen Kreise belegenen Gutes Kemmershof, Herrn Burchard von Lanting, abgeschlossenen Kaufcontractes über das in Kemmershofscher Grenze belegene Grundstück Stimper, zweiundsechszig Thaler sechsundsiebenzig Groschen Landeswerth nebst allen auf diesem Grundstücke befindlichen Gebäuden und allen dessen sonstigen Appertinentien, in den richtigen Scheidungen und Grenzen, wie selbige im Jahre 1856 von dem Ritterschafts-Revisor Rammann zur Charte gebracht, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams, ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obgenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monaten a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Willum Garsell erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, den 20. Januar 1862. Nr. 145. 2

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schlockschen Kaufmanns Casper Spriede irgend welche Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und angewiesen, innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. Juli 1862 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate ihre Anforderungen und Ansprüche anzumelden und auszuführen, widrigenfalls selbige nach Expirirung dieses termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Zugleich werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen verhaftet sein sollten, hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung gesetzliche Beahndung in gleicher Frist ihre Schuldposte anzumelden und derselben wegen Richtigkeit z treffen.

Schlock-Rathhaus, am 27. Januar 1862.

Nr. 116. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen 6. Dorpatsch Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unter Bentenhof verstorbenen Wolmarschen Bürgers Peter Held, entweder als Erben oder Gläubiger irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclas

und spätestens den 5. April a. c. sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und daselbst über rechtliche Ansprüche Nachweis zu liefern, widrigenfalls selbige mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern präcludirt sein sollen. In gleicher Frist haben sich auch Diejenigen, welche dem Verstorbenen schuldig verblieben sind, zu melden, andernfalls mit ihnen streng nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Hahnhof, am 5. Januar 1862. Nr. 27. 2

Torge.

Der Theaterbau-Comité fordert hiermit Diejenigen auf, welche die im neuen Theatergebäude auszuführenden Malerarbeiten übernehmen wollen, am Mittwoch den 21. Februar d. J. um 1 Uhr im Büreau des Comités, Wallgasse, Haus Maler Karing, ihre Forderungen schriftlich einzureichen, zuvor aber die Contractbedingungen und Arbeitbeschreibung im gedachten Büreau, woselbst dieselben täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 10 bis 12 Uhr ausgelegt werden sollen, einzusehen und die erforderlichen Saloggen zu bestellen.

Riga, den 12. Februar 1861.

Präses: A. H. Hollander.

* * *

Съ разрѣшенія С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ Присутствіи Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, будетъ продаваться мукомольная мельница съ деревяннымъ при ней строеніемъ, принадлежащая крестьянамъ Красносельскаго Удѣльнаго вѣдомства, Братошинской Слободы Максиму и Константину Матвѣевымъ Буйловымъ, состоящая Царскосельскаго уѣзда 1. стана, близъ деревни Кирцеловой, на рѣкѣ Ижорѣ. Все это имѣніе оцѣнено въ 700 руб. сер. и продаетса на удовлетвореніе иска Царскосельскаго Дворцоваго Правленія по контракту 497 руб. и штрафныхъ 126 руб. 73 коп. и Царскосельскаго 3. гильдіи купца Дмитрія Андреева Москвина въ 60 руб. сер. Желающіе купить означенную мельницу съ строеніемъ приглашаются къ торгу на 23. будущаго Марта въ 11 часовъ утра.

№ 139. 3

* * *

Zur Vermiethung der am Dünaufer befindlichen 24 Obstbuden vom 16 Februar d. J. ab auf ein Jahr, ist der Torg auf den 15. Februar d. J. um 12 Uhr Mittags anberaumt worden, und werden Diejenigen, welche solche Buden miethen wollen, desmittelst aufgefordert, rechtzeitig die Torgbedingungen zu unterschreiben, Salogen zu bestellen, am Ausbotstermine aber sich im Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio einzufinden. Nr. 123.

Riga-Rathhaus, den 8. Februar 1862. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы назначала торгъ на 15. Февраля въ 12 часовъ полудня для отдачи въ наемъ 24 овощныхъ лавокъ, состоящихъ по Двинской набережной, съ 16. Февраля сего года впредь на одинъ годъ и приглашаются симъ лица, желающія брать оныя въ наемъ, заблаговременно подписать подлежащія условія и представить требуемые залоги а въ упомянутый день торга явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ.

Рига-Ратгаузъ, 8. Февраля 1862 года.

№ 123. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden die am ehemaligen Pferdemarkte am Dünaufer zwischen der Marstallauffahrt und der Karlsschleuse belegenen 6 Stapelplätze vom 30. März d. J. ab auf ein Jahr in Pacht vergeben werden und werden Diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22. und 27. Februar und 1. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 6. Februar 1862.

Nr. 122. 2

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ откупное содержаніе 6 складочныхъ мѣстъ находящихся по Двинской набережной у прежняго коннаго рынка между Маршталъ-въѣздомъ и Карловскою шлюзою, съ 30. Марта настоящаго года впредь на одинъ годъ и приглашаются симъ лица, желающія брать оные на опкупъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Городской Кассѣ 22. и 27. Февраля и 1. Марта сего года съ часа пополудни, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ 6. Февраля 1862 года.

№ 122. 2

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго уѣзднаго суда объявляется, что по опредѣленію сего суда, состоявшемуся 8. Декабря 1861 г. на удовлетвореніе претензіи а) Мекленбургъ-Шверинскаго подданнаго Александра Христіанова Шмидтъ по заемному письму за уплатою 2500 руб. сер. съ % и б) архитектора титулярнаго совѣтника Карла Христіанова Шмидтъ, по заемному письму за уплатою 2325 руб. съ %, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее вдовѣ провизора титулярной совѣтницѣ Каролинѣ Эрнестовой Шмидтъ, движимое имущество, заключающееся въ аптекѣ съ привиллегіею и разныхъ принадлежащихъ къ аптекѣ банкахъ мѣдной, чугунной, оловянной и фарфоровой посудѣ, ящикахъ и шкафахъ, въ мебели, серебрѣ, столовыхъ и кухонныхъ вещахъ, находящееся во 2. станѣ С. Петерб. уѣзда, на 10 верстѣ по Шлиссельбургскому тракту, на дачѣ купчихи Полосухиной, оцѣненное въ 391 руб. 20 коп. сер. Продажа будетъ производиться на мѣстѣ, гдѣ состоитъ означенное имѣніе въ срокъ торга 28. Февраля 1862 года, въ 12 часовъ утра, опись сему имуществу желающіе могутъ разсматривать во 2. Департаментѣ уѣзднаго суда Января 1862 года. № 186. 1

Auction.

Abreisehalber werden am 20. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in der Citadelle, Haus Nr. 24, zweite Hausthür, eine Treppe hoch, ein gut erhaltenes Möblement von imittirtem Holze, bestehend in einem Sopha, 18 Stühlen, 2 Divantischen, 2 Ruhestühlen, 2 Bostontischen, 2 Schränken, 1 Bettschirm von 6 Klappen, 1 Kronleuchter von Bronce, diversen kleinen Tischen u. s. w.; ferner: 1 Stereoscop mit 12 Bildern, 1 Matratze von Krollhaaren, 1 Theemaschine, Wandbilder, Küchengeräthe, Glassachen und mehre andere Gegenstände, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Kronsauctionator.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ernst Ferdinand Julius Leise, Franz Ossipow Lenkowsky, Ernst Ludwig Gleitzmann, Rudolph Woldemar Bauer, Hetzel Berzeliowitsch Luntz, Jwan Rimkewitsch, Foma Timofejew Popow, Otto Wilhelm Teichmann, Wilhelm Michelsohn, Carl Heinrich Schreitmann, Georg Heinrich Meyer, Gustav Eduard Bowé, Hutfabrikant Emil Dahlitz, Hans Weber, Alexander Gottfried Bemer, Jwan Anissimow Doktorow, Matrena Kirilowa Korsunowa, Maxim Timofejew Jwanow, Alexander Carl Mahler, Julius Bartelsohn, Alexander Augsburg, Wassily Jwanow Bogdanow, Peter Semenow, Barbara Elisabeth Lapping, Fräulein Johanna Barbara Pfeiffer, Gustav Heinrich Sieglitz, nach andern Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 14. Февраля 1862. **№ 19.** **Mittwoch**, den 14 Februar 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Schwarzbrot und Weißbrot.

(Illustr. Landw. Dorfztg.)

Man kann viel an Brotgetreide ersparen und das Brot weit nahrhafter machen, wenn man die Kleie nicht ausmahlt. Daß die Kleie einen besondern eigenthümlichen Nahrungsstoff enthält, welcher in dem gebeutelten Mehle, also auch in dem daraus bereiteten Brote fehlt, hat Mouries nachgewiesen. Dieser Stoff ist mit mehren andern Stickstoffverbindungen gemengt auf der innern Oberfläche des Oberhäutchens des Getreidekorns enthalten, löst sich leicht in warmem Wasser, und die wässerige Lösung hat die Fähigkeit, das Stärkemehl des Brotes löslich und also verdaulich zu machen. Die lösende Einwirkung des Kleiebestandtheils scheint schon im Brote zu beginnen und durch das Backen nicht vernichtet zu werden, aber erst im Magen wird die Wirkung vollständig.

Auch Fehling empfiehlt die Kleie zur Brotbereitung, da sie sehr viele nahrhafte Bestandtheile enthalte und in hinreichender Menge vorhanden sei, um den Verbrauch von Getreide merklich zu verringern.

Daß durch die Darstellung und den Verbrauch des schwarzen Brotes nicht nur sehr viel an Brotgetreide erspart wird, sondern daß schwarzes Brot auch weit nahrhafter und gesunder ist als weißes Brot, bestätigt auch ein englischer Arzt. Derselbe sagt: „Die allgemeine Meinung ist, daß Brot vom feinsten Mehle das beste, daß die Weiße des Brotes der Beweis seiner guten Beschaffenheit sei. Beide Ansichten sind aber falsch. Die Weiße kann und wird auch gewöhnlich bei dem Brote zum Nachtheile der Consumenten durch Alaun bewirkt, und wissenschaftlichen Männern ist es bekannt, daß gröberes Mehl nahrhaft, ganz feines aber nicht nahrhaft ist. Giebt man einem Menschen halbweißes Brot und Wasser, so wird er leben und sich einer guten Gesundheit erfreuen, giebt man ihm aber blos weißes Brot und Wasser, so wird er allmälig hinsiechen und sterben. Das gröbere Mehl, aus welchem das halbweiße Brot bereitet ist, enthält nämlich alle Stoffe, welche zur Ernährung der verschiedenen Körpertheile wesentlich nothwendig sind. Einige dieser Stoffe werden von dem Müller hinweggeschafft, so daß feineres Mehl, statt besser als das gröbere zu sein, am mindesten nahrhaft und auch am schwersten zu verdauen ist. Der unkluge Vorzug, welchen man dem weißen Brote giebt, hat zu dem schädlichen Gebrauch, mit dem feinen Mehle Alaun zu vermischen, und zu noch anderen Verfälschungen und Betrügereien geführt; denn die Bäcker können durch Einmischung einer größern Menge Alaun dem Brote aus Mehl von geringerem Getreide ein Aussehen geben, als wenn es aus dem feinsten und kostbarsten Mehle gemacht worden; dadurch wird aber nicht nur der Käufer betrogen, sondern auch seiner Gesundheit Schaden zugefügt."

Magendie bestätigt dieses. Nach Versuchen, welche derselbe angestellt hat, bleiben Hunde, welche nur mit Brot aus ungebeuteltem Mehl gefüttert werden, vollkommen gesund und bei Kräften, während sie, mit Brot aus gebeuteltem Mehl gefüttert, nach einiger Zeit aus Mangel an vollständiger Ernährung sterben.

Will man die Kleie nicht mit verbacken, so kann man auch folgendermaßen verfahren: $2\frac{1}{2}$ Pfd. Kleie werden mit 6 Quart siedenden Wassers zu einem Teige angerührt und sogleich $5\frac{1}{2}$ Qutch. Vitriolöl, welches vorher mit $\frac{1}{5}$ Quart Wasser verdünnt worden ist, dazu gegossen. Der dünne Teig wird einige Minuten umgerührt, 24 Stunden stehen gelassen, in einen enggeflochtenen Korb gegossen und die durchlaufende schleimige Brühe in einem darunter gestellten Gefäß gesammelt. Dieselbe wird statt des Wassers zum Teigmachen verwendet, reicht zu 8 Pfd. Mehl hin und liefert $11\frac{3}{4}$ Pfd. sehr wohlschmeckendes Brot, während die gleiche Menge Mehl, mit Wasser zu Teig gemacht, nur $10\frac{1}{4}$ Pfd. Brot von weniger feinem Geschmack und geringerer Nahrhaftigkeit giebt. Werden $2\frac{1}{2}$ Pfd. Kleie mit 6 Quart siedenden Wassers ohne Zusatz von Schwefelsäure übergossen, so erhält man aus 8 Pfd. Mehl 10 Pfd. 26 Loth eines ebenfalls wohlschmeckendern, kräftigern Brotes als bei Anwendung reinen Wassers. Die rückständige Kleie kann entweder zum zweiten Mal mit 3 Quart siedenden Wassers zu einem dünnen Teige angerührt werden, dem man $2\frac{1}{2}$ Qutch. Schwefelsäure mit $\frac{1}{8}$ Quart Wasser verdünnt beimischt und nach mehrtägigem Stehen zum Verbacken von 4 Pfd. Mehl verwendet werden, oder sie giebt ein gutes Viehfutter. Der Genuß des Brotes, zu welchem verdünnte Schwefelsäure verwendet worden, ist der Gesundheit durchaus unschädlich.

Verbesserte Kleedreschmaschine.

Die angebrachten Verbesserungen bestehen vorzugsweise in der Abänderung des eigentlichen Dreschapparates. Während der letztere bei der älteren Maschine aus Scheiben bestand, welche ähnlich den sogenannten Reibeeisen gegen einander wirkten und den Ausdrusch der Bulstern erzeugten, besteht jetzt der Enthülsungsapparat aus einem Cylinder (Trommel) von etwa 2 Fuß Länge, der mit etwa 90 kurzen Zähnen oder Stiften in parallelen Reihen besetzt und den Dreschtrommeln bei den Maschinen nach amerikanischem (namentlich Moffitt'schem System) nicht unähnlich ist. Ein unterhalb dieser Trommel befindlicher Mantel (Dreschkorb) ist ebenfalls mit derartigen Zähnen (etwa 143 an der Zahl) in nebeneinanderlaufenden Reihen versehen. Die Rücken dieser Zähne haben eine breite, glatte Fläche; dagegen sind die Seiten derselben sauber cannelirt, so daß die Kleesamenkörner durch den kleinen Raum zwischen den Rücken der sich mit dem Cylinder drehenden Zähne und derjenigen, welche sich in dem Mantel befinden, hindurch gedrückt werden. Außerdem ist diese Maschine in ihrer jetzigen Construction nicht allein für den Handbetrieb, sondern auch für Dampf- oder Pferdekraft eingerichtet, und wird es bei Anwendung der letzteren möglich sein, etwa 10 berl. Scheffel Kleebulstern pro Stunde ganz rein auszudreschen. Beim Betriebe der Maschine mit der Hand wird sich dieses Resultat natürlich verhältnißmäßig verringern.

Das Gestell der Maschine ist ebenfalls aus starkem Holze erbaut, auch der Einschüttetrichter an der obern Seite, so wie die Zutheilungswalze beibehalten worden. Mittelst der letzteren und der nach Belieben möglichen Stellung des Schiebers ist man im Stande, dem eigentlichen Dreschapparat so viele Kleebulstern zuzuführen, als derselbe regelmäßig zu verarbeiten im Stande ist. Sind dieselben ausgedroschen, so werden sie durch einen Abführungsgang nach der Seite hin entfernt, während die gewonnenen Körner nach unten fallen und in einem verschlossenen Kasten gesammelt werden.

Diese in ihrem wesentlichen Theile verbesserte Kleedreschmaschine gehört unzweifelhaft zu den vorzüglichsten und wichtigsten dieser Kategorie und zeichnet sich vorzugsweise dadurch aus, daß sie die Kleeköpfe bis auf das letzte Korn rein ausdrischt, dieselben vollständig enthülst und die Körner nach erfolgtem Ausdrusch von den Bulstern trennt, auch beide ihren besondern Ausgang aus der Maschine finden. Da die Maschine außerdem noch die Arbeit außerordentlich fördert, so wird sie sich vorzugsweise auch für solche Wirthschaften eignen, in denen der Kleebau in größerem Umfange und namentlich zur Gewinnung der Saat behufs dem Verkauf betrieben wird. Die Maschine wird von Eckert in Berlin gebaut.

(Illustr. Landw. Dorfztg.)

Kleinere Mittheilung.

Reinigungsmittel für Glas. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß sich in Glasflaschen und Trinkgläsern aus Brunnenwasser und noch mehr aus Mineralwasser ein weißer oder bräunlicher Ueberzug an die innere Wandung setzt, welcher auf mechanischem Wege, z. B. durch Reiben schwer zu entfernen ist. Ein chemisches Lösungsmittel aber entfernt den hauptsächlich aus Kalk bestehenden Ueberzug rasch. Am besten benutzt man dazu Salzsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat, als ihr Maßtheil beträgt. 40 bis 60 Tropfen genügen zur Reinigung einer großen Wasserflasche. Nachdem die Säure die Wand sorgfältig bespült hat, muß man das Gefäß mit Wasser ausspülen.

Gläser, in welchen Milch stand, reinigen sich am besten mittelst Asche und Wasser, weil das Kali der Asche mit dem Fett der Milch eine Seife bildet, welche sich leicht in Wasser löst.

Das Reinigen von Flaschen geschieht häufig mit Schrot, aber abgesehen davon, daß dieses seiner glatten Fläche wegen hierzu nicht geeignet ist, sollte man dasselbe auch deshalb nicht dazu verwenden, weil es oft vorkommt, daß Schrotkörner in der Flasche zurückbleiben, welche dann, wenn saure oder säuerliche Flüssigkeit, wie Essig, Wein u. s. w. eingefüllt werden, sich auflösen und auf die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß üben, besonders wenn das zu den Schrotkörnern verwendete Blei arsenikhaltig ist. Zweckmäßiger ist es, zur Reinigung solcher Flaschen gröbliche Steinkohlen- oder Coaks-Asche, oder noch besser zerdrückte Eierschalen zu benutzen.

Oellampen und Lampencylinder werden am besten mit einer Auflösung von Soda in Wasser gereinigt.

Spiegel, Bilder, Fensterglas befreiet man von Fliegenschmutz am besten mit Hülfe von Salmiakgeist, den man mit etwas Wasser verdünnt.

(Naturhistor. Notizen.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 14. Februar 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 14. Februar 1862.

Stadt London. Hr. Kaufmann Theobald von Mitau; Hr. Eisenbahnbeamter Oertling von Kreuzburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Medem, Hr. Ordnungsrichter v. Transehe, Hr. v. Frey, Hr. Lieut. Baron Rosen, Hr. Student Baron Campenhausen aus Livland.

Hotel de Berlin. Hr. Kreisrichter Baron v. Maydel, Hr. Assessor von Stryk von Dorpat; Hr. Baron Düsterloh von Mitau.

Goldener Adler. Hr. v. Aderkas, Hr. v. Sänger, Hr. v. Palmstrauch, Hr. v. Palmzweig aus Livland; Hr. Stabscapit. v. Mönch von Dünaburg; Hr. Lieut. Baron Düsterloh von Friedrichstadt; Hr. Generalmajor Swolinemesch von Dünaburg; Hr. dimitt. Rittmeister A.

v. Pistohlkors, Hr. dimitt. Rittmeister W. v. Pistohlkors von Dorpat.

Hr. Baron v. Nolcken, Hr. v. Stein aus Livland, log. Haus Rath Stümer.

Frankfurt a. M. Hr. Buchhalter Pluhtz aus Livland.

HH. Wilhelm und Nicolai v. Wahl aus Livland, log. Haus Färber Mischell.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 7. Februar 1861.

pr. 20 Garnitz		Ellern- - - - per Faden	— —	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze - - - -	3 40 60	Fichten- - - - - - - - -	— —	Flachs, Kron- - - - - -	41	Stangeneisen - - - - -	18 21
Hafergrütze - - - - - - -	4 20 50	Grehnen-Brennholz - -	— —	„ Wrack- - - - - -	37	Neshinscher Tabak - -	— —
Gerstengrütze - - - - - - -	3 3 20	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband - - - - - -	37	Bettfedern - - - - - - -	60 115
Erbsen - - - - - - - - -	3 —	½ Brand -	12 —	Livländ. „ - - - - - -	—	Knochen - - - - - - - -	— —
per 100 Pfund		$^2/_3$ Brand -	16 —	Flachshede - - - - - - - -	—	Pottasche, blaue - - -	— —
Gr. Roggenmehl - -	2 40 50	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber - - - -	— —	„ weiße - - -	—
Weizenmehl - - - - - -	440 80	Reinhanf - - - - - - - -	— —	„ weißer - - - -	— —	Säeleinsaat per Tonne	9 —
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 1 20	Ausschußhanf - - - - - -	— —	Seifentalg - - - - - - - -	— —	Thurmsaat per Tschet. -	10½
Butter pr. Pud - - -	9 40 80	Paßhanf - - - - - - - -	— —	Talglichte per Pud - -	6 —	Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Heu „ „ K. - - - -	— —	„ schwarzer - - - -	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —	Tors - - - - - - - - - -	— —	Seife - - - - - - - - - - -	38 —	Weizen à 16 Tscht. -	— —
per Faden		Drujaner Reinhanf - -	— —	Hanföl - - - - - - - - -	— —	Gerste à 16 „ -	— —
Birken-Brennholz -	—	„ Paßhanf - -	— —	Leinöl - - - - - - - - - -	34 —	Roggen à 15 „ -	— —
Birken- und Ellern- -	— —	„ Tors - - - -	— —	Wachs per Pud - - - -	15½ 16	Hafer à 20 Garz. -	1 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$29^{13}/_{16}$	S.H.Bc.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$33^1/_4$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	350	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$97^1/_2$	$97^1/_2$
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	$96^1/_2$	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	98	98	„	98	98
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	86
5 pCt. Reichs Bank-Billete	$98^1/_2$	„	„	$98^1/_2$	„
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$99^1/_4$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$98^1/_2$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Von dem Executor des Testaments des weiland Kaufmanns Iwan Iwanow Leontjew werden Diejenigen, welche

den auf Friedrichshoffschem Grunde (auch Annenhof genannt) im Stadtpolizeibezirke, jenseit der Düna belegenen Heuschlag auf sechs nach einander folgende Jahre

in Pacht nehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 21. Februar 1862 anberaumten Anbotstermine, um 10 Uhr Morgens, in dem gütigst bewilligten Locale des an dem Ausgange der Kalkstraße belegenen technischen Bureau zur Verlautbarung ihrer Forderungen zu melden, woselbst auch die Bedingungen, unter welchen der Heuschlag vergeben werden soll, täglich durchgesehen werden können.

Riga den 12. Februar 1862. 2

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 19. Riga, Mittwoch, den 14. Februar 1862.

Angebote.

Arrende.

Von Georgi 1862 ab wird das im Walkschen Kreise, Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut **Stomersee**, 20 Haken groß, auf 6 Jahre entweder in Arrende vergeben oder auch zur Verwaltung übertragen. Der Feldbau auf dem Hauptgute wird mittelst Reeschen und 13 auf Hofesland angesiedelter Knechtsfamilien bestritten, auf dem Beihofe besteht eine mit ausländischen Knechten, Ackergeräthen und Anspann betriebene Knechtswirthschaft. An Appertinenzien besitzt das Gut zwei **Wassermühlen**, eine **Schneidemühle**, eine **Oelmühle**, eine **Knochenstampfe**, eine vorzügliche **Brennerei** in gewölbten Räumen und vier **Krüge**. Eine Garretsche **Dampfmaschine** in Verbindung mit einer **Flachsbrechmaschine** wird durch Wasser in Bewegung gesetzt.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich bei dem Besitzer Baron Eduard Wolff zu melden. Vom 1. Februar bis zum 1. März in Riga auf dem Ritterhause, vom 1. März ab in Stomersee. 1

(5 mal 1 Rubel 47 Kop.)

Auf dem an der Riga-Dünaburger Eisenbahn belegenen Gute **Ringmundshof** wird von Georgi d. J. an die **Milchwirthschsft in Pacht** abgegeben. Auch sind daselbst nachstehende drei Krüge von derselben Zeit an in reine Geldpacht zu vergeben, als: die Glashütten-Schenke, der Keggum-Krug und der Wahlods-Krug. — Das Nähere auf dem Gute selbst. 2

(2 mal 32 Kop.)

Auf dem Gute Sermus im Schujenschen Kirchspiele wird eine **massive Schmiede** mit einer Wohnung und Wirthschaftsbequemlichkeiten **zur Miethe**, und **ein Landstück**, **zur Ansiedelung einer Hoflage auf Freijahre**, vergeben.

Die Bedingungen sind daselbst bei der Verwaltung einzusehen. 3

(3 mal 35 Kop.)

☞ Hiemit wird die Anzeige gemacht, daß auf der Station **Nennal** verschiedene Gegenstände, als: **Pferde, Postwagen, Postschlitten, Pferdegeschirre, Kaleschen, Britschken, Wasoks, Kibitken**, eine **Kutsche, Kutscherröcke etc.** gegen baare Bezahlung käuflich zu haben sind. 1

(2 mal 24 Kop.)

Gegen 100 Schiffpfund

Gemahlenen Gyps

von der besten Qualität, besonders rein und trocken, à Schiffpfd. 1 Rbl. 30 Kop. S., sind zu haben auf der Mühle des Herrn Weise, auf Gut Pawassern bei Schlock.

(2 mal 24 Kop.)

Auf der Theerschwelerei unter dem Gute **Potzik** in Estland sind

Theer und Kohlen

zu mäßigen Preisen zu haben. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage E. Happich in Podzik pr. Adr. Jewe und Klein-Pungern. 2

(3 mal 30 Kop.)

Auf dem Gute **Toloma** im Rappinschen Kirchspiele sind

8 Paar junge Zuchtochsen

käuflich zu haben. 2

(3 mal 20 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 19. Середа, 14. Февраля — **Mittwoch, 14. Februar 1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго ткача Гейнриха Розенберга, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 29. Іюля 1862 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 58. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Января 1862 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы Маргареты Каролины Витъ урожденной Карлсенъ, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Іюля 1862 г.; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 21. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 19. Января 1862 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ: Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Webers Heinrich Rosenberg, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. Juli 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Januar 1862.

Nr. 58. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Wittwe Margaretha Caroline Witt geb. Carlsen irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. Juli 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 19. Januar 1862.

Nr. 21. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Ministerium des Innern vom 19. Januar 1862 ist dem Oeselschen Adelsmarschall von Güldenstubbe die Urlaubszeit zur Reise ins Ausland um 5 Monate verlängert worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind auf ihre Gesuche entlassen: der Oberlehrer der historischen Wissenschaften am Rigaschen Gymnasium, graduirter Student Paul Tundermann (den 13. Januar), und der stellv. Lehrer der russischen Sprache und Literatur am Rigaschen städtischen Real-Gymnasium, Collegien-Assessor Victor Ljutow (den 20. Januar).

Mittelst Journal-Verfügung des Baltischen Domainenhofes vom 28. Januar c. ist der bisherige Secretair der Oeconomie-Abtheilung Titulairrath Kruhse, seiner Bitte gemäß, des Dienstes entlassen, der zeitherige Secretairsgehilfe Gouv.-Secretair Monkewitz als Secretair und der bisherige Tischvorsteher Gouv.-Secretair Büttner als Secretairsgehilfe übergeführt worden.

Der Canzelleibeamte der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, Collegien-Registrator Gamow, ist zum Translateur dieser Canzellei ernannt worden und der Canzelleibeamte derselben Canzellei, Collegien-Registrator Buzewitsch, häuslicher Umstände halber, aus dem Dienste getreten.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Inhalts der Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 23. Januar c. sub Nr. 16 sind aus der Zahl der Untermilitairs, welche das St. Anna-Ehrenzeichen für zwanzigjährigen untadelhaften Dienst besitzen, gegenwärtig Diejenigen, welche dasselbe im Jahre 1834 unter den Nummern 191,112 bis 202,000 inclusive erhalten haben, zu Pensionairen aufgenommen und zwar der Art, daß ihnen vom 1. Januar 1862 die Gage, welche sie während ihres Dienstes erhalten haben, als Pension gezahlt werden soll.

In solcher Veranlassung werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiemit beauftragt, Vorstehendes denjenigen Untermilitairs, welche das St. Anna-Ehrenzeichen in dem obenerwähnten Jahre und unter den bezeichneten Nummern erhalten haben, bei der Weisung zu eröffnen, wie sie behufs Empfangs der Pension dem Ordens-Capitel eine Bittschrift auf ordinairem Papiere mit Beifügung ihres Abschiedsukases und unter Angabe, aus welchen Kreisrenteien sie die Pension zu erhalten wünschen, vorzustellen haben. Nr. 801.

* * *

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Wassily Ladutzky in die Rigasche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine kleine Nase mit tiefliegender Nasenwurzel, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes braunes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5672. 2

* * *

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Wassily Iwanow Skunow in die Rigasche Festungs-Arrestantencompagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, eine kleine Nase, einen kleinen Mund mit feinen Lippen, ein rundes Kinn, ein reines bleiches Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Schulter hat er einen weißen runden Fleck und auf dem rechten Gesäß zwei Flecken von dunkler Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend

welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5687. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen

anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kirchspielsrichter Friedrich von Liphart auf das im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegene Gut Rojel um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 24. Januar 1862. Nr. 75. 1

* * *

Wenn dem früher unter dem Gute Ilsen domicilirt habenden, aus dem Witepskischen Gouvernement gebürtigen zu dem Gute Attaschen angeschriebenen Vincenti Iwanow, dessen Signalement unten angegeben, ein Ergänzungsurtheil des Kaiserlichen Wendenschen Landgerichts vom 13. October pr. zu publiciren ist, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher aber nicht zu ermitteln gewesen, so werden sämmtliche Land- und Stadt-Polizeien von dem Walkschen Ordnungsgerichte hierdurch ersucht, nach dem besagten Vincenti Iwanow Nachforschungen anzustellen und denselben im Ausmittelungsfalle diesem Ordnungsgerichte vorstellig zu machen.

Signalement des Vincenti Iwanow: 2 Arschin 3 Werschok groß, mit dunklem Haar, schwarzen Augen, auf dem linken Auge schielend, der linke Fuß krumm, daher stark lahmend.

Walk-Ordnungsgericht, den 31. Januar 1862. Nr. 340.

* * *

Verdächtigen Leuten sind abgenommen worden: 34 Päckchen Rauchtaback, 1 Sack Bierkorken, 2 Bünde Flachs, 1 Päckchen Galläpfel, etwas Salpeter und Lorbeerblätter und zwei alte dunkle Frauenkleider; ferner sind als herrenlos eingeliefert worden: eine graue Ziege und ein weißes Ferkel. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert sich hinsichtlich der Sachen innerhalb sechs Wochen, wegen der Ziege und des Ferkels aber innerhalb 14 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung zu melden.

Riga, den 31. Januar 1862. Nr. 395. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des ehemaligen Besitzers des Gutes Schwarzbeckshof Herrn Kreisdeputirten Victor Baron Wolff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich des durch den zwischen dem dimittirten Ordnungsrichter Julius von Wulf und dem Herrn Supplicanten über das im Wendenschen Kreise belegene Gut Schwarzbeckshof am 21. November 1851 abgeschlossenen und am 12. December 1851 corroborirten Kaufcontract stipulirten, von Herrn Supplicanten angezeigtermaßen längst berichtigten Kaufschillings von 15,000 Rbl. S., aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieses Schuldpostens und des darüber etwa vorhandenen Schulddocuments formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 30. Juli d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der vorbezeichnete Schuldposten von 15,000 Rbl. S. und das darüber etwa noch vorhandene Document für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und wo gehörig delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Januar 1862.

Nr. 193. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der aus St. Petersburg gebürtige verabschiedete Beamte XIV. Classe Ilja Tschaikowsky mit Hinterlassung der nach Bestreitung der Beerdigungskosten übrig gebliebenen Baarsumme von 100 Rbl. 45 Kop. S. und der aus dem Verkaufe seiner Nachlaß-Effecten gelösten 67 Rbl. 13 Kop. S. allhier verstorben ist. In Folge dessen fordert das Livländische Hofgericht hiermit die gesetzlichen Erben des obgenannten Verstorbenen, namentlich die im Delegationsberichte des Rigaschen Landgerichts aufgeführte angebliche Nichte defuncti, Namens Alexandra Martinsohn, deren gegenwärtiger Aufenthalt, trotz aller angestellten Nachforschungen,